

Satzung

Pforzheim in Bildern – vorher – nachher e.V. (PfiB)

Geänderte Erstfassung vom 20.05.2017

Änderungen in § 10 Abs. 1

und hinzufügen der Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder

Historie

- 1.) **Erstfassung vom 21.11.2016**
- 2.) **Geänderte Erstfassung vom 20.05.2017**
 - a.) Änderungen in § 10 Abs. 1
 - b.) Hinzufügen der Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Pforzheim in Bildern – vorher – nachher (PfiB)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
Der Verein wurde am 29.07.2016 gegründet

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist

(1.1) Sammeln, archivieren, recherchieren der Pforzheimer Stadtgeschichte von der Stadtgründung bis zur Neuzeit.

(1.2) Geschichtliche Forschung, Information und Wissensaustausch u.a. durch Zeitzeugen unter Einbeziehung der Facebook-Gruppe „Pforzheim in Bildern – vorher – nachher“.

(1.3) Durch Information das Interesse der Bevölkerung zu wecken, damit die Stadtgeschichte auch in Zukunft erhalten und bewahrt bleibt.

(1.4) Bündelung des erarbeiteten Wissens und Zugänglichmachen an die interessierte Bevölkerung u.a. durch Informationsveranstaltungen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Handeln wird bestimmt von folgenden Grundsätzen:

- a. die Achtung der Würde aller Menschen und die Wahrung ihrer Autonomie;
- b. die Nichtdiskriminierung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vergütungen an Personen sind in der Finanzordnung zu regeln.
Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 3 Formen der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a. Ordentliche Mitglieder;
- b. Ehrenmitglieder;
- c. Fördermitglieder.

Mitglieder des Vereins im Sinne dieser Satzung sowie im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die ordentlichen Mitglieder (a) und die Ehrenmitglieder (b).

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele aktiv unterstützt. Ein ordentliches Mitglied hat die Aufgabe, aktiv an Projekten mitzuarbeiten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

(3) Fördermitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand informiert die Fördermitglieder regelmäßig über wichtige Vereinsangelegenheiten sowie über aktuelle Entwicklungen, die den Vereinszweck betreffen. Die Satzungsvorschriften der § 4 und § 5 finden auf Fördermitglieder entsprechende Anwendung.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

(5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sollen einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks geleistet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(2) Der freiwillige Austritt hat schriftlich als Brief oder ePost zu erfolgen, der Vorstand bestätigt diesen auf gleichem Weg. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der

Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Sollten Zweifel an der Lauterkeit der Ziele eines Mitglieds bestehen, kann der Vorstand / stellvertretende Vorstand und mindestens zehn Gründungsmitglieder per Abstimmung das betreffende Mitglied aus dem Verein ausschließen. Nach diesem Modus kann auch bei grobem Fehlverhalten ein Vereinsmitglied ohne Anspruch auf irgendwelche Regressforderungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch die Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sollen den Vorstand ermächtigen, die fälligen Beiträge durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsrat
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Vereinsrat

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Vorstandmitgliedern. Existieren nur zwei gewählte Vorstandsmitglieder, ist jeder für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Werden mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt, so wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Dem Vereinsrat gehören an

- a. der Vorstand (nach § 7.1)
- b. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
- c. die Schriftführerin oder der Schriftführer
- d. die Beisitzer (zwei bis sechs Personen)

(3) Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur

Vereinsmitglieder. Tritt ein Vorstand zurück, vertreten bis zur Neuwahl die anderen Vorstände den Verein.

§ 8 Befugnisse des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und zeichnet für den. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.

(2) Der Vorstand ist berechtigt die Verwendung von Geldbeträgen bis zu einem Betrag, der jährlich in der ersten Vereinsratssitzung nach der Mitgliederversammlung festzulegen bzw. zu bestätigen ist, selbständig zu genehmigen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vereinsrat, der über alle finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge zu informieren ist. Über das Haushaltsvolumen des Vereins hinausgehende Vorhaben für Aufwendungen, Anschaffungen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Leiterin oder dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsrat

Der Vereinsrat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Ihm obliegen alle verwaltungsmäßigen Entscheidungen, Aufstellungen eines Haushaltsplans, Beratung in laufenden Geschäften, Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten, Vollzug der Mitgliederversammlungs- und Vereinsratsbeschlüsse, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Stundung und Erlass von Beiträgen, Besetzung offener Ämter. Er kann dazu Ausschüsse berufen. Über sämtliche Sitzungen des Vereinsrats sind Protokolle aufzunehmen.

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt bei Versammlungen des Vereins das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Seinem Gewahrsam sind sämtliche Schriftstücke des Vereins anvertraut.

(2) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle finanziellen Vorgänge und hat bei der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung mit allen Belegen vorzulegen. Er erhält Vollmacht zusammen mit dem Vorstand oder einem satzungsgemäßen Vertreter, in allen finanziellen Angelegenheiten und Vorgängen für den Verein zu zeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vereinsvorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens 30 Tage zuvor schriftlich auf dem Postweg oder per Email eingeladen werden müssen. Die Bekanntmachung wird außerdem durch Veröffentlichung in der vereinsinternen Facebookgruppe „Pfib e.V.“

(<https://www.facebook.com/groups/pforzheiminbildern/>) sowie in der öffentlichen Facebookgruppe „Pforzheim in Bildern“ (<https://www.facebook.com/groups/pfpics/>) erfolgen

(2) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- b. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- c. Neuwahlen von Vorstand, Vereinsrat und Kassenprüfer
- d. Anträge
- e. Satzungsänderung
- f. Verschiedenes

(3) Über die Verhandlung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt.

(5) Zu den Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis dazu vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Sind mehrere Vorschläge für die Besetzung eines Amtes gemacht worden, muss geheim mit Stimmzettel gewählt werden. Sonst ist eine Wahl per Akklamation zulässig.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder per ePost gestellt werden und mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

(7) Die Sitzung der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Für besondere Aufgaben sowie zur Förderung einzelner abgrenzbarer Teilaspekte des Vereinszwecks können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Gruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Gruppen treten nur nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands öffentlich in Erscheinung. Die Gruppen organisieren ihre Arbeit selbständig.
- (3) Die Mitarbeit in den Gruppen steht allen Mitgliedern und Fördermitgliedern offen. Die Mitarbeit anderer Personen ist nach Einzelentscheidung des dritten Vorstands möglich.
- (4) Der dritte Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied ist für die Gruppenarbeit weisungsbefugt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) bedarf daneben zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei Vereinsveranstaltungen verursachten Beschädigungen vereinsfremden Eigentums oder Diebstahl in Versammlungsräumen. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Löbliche Singergesellschaft von 1501 Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 20.05.2017 geändert, beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Pforzheim den 20. Mai 2017

1. Vorstand: Peter Ihrke
gez. Peter Ihrke

2. Vorstand: Dieter Wenzel
gez. Dieter Wenzel

3. Vorstand: Eduard Meyer
gez. Eduard Meyer

Die Schriftführerin: Anja Hassler
gez. Anja Hassler